



3. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 38% und die Beklagte zu 62%.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Dem Kläger bleibt nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand

Mit der hiesigen Klage nimmt der Kläger die Beklagte auf Leistung von Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall in Anspruch. Im Einzelnen begehrt der Kläger die Erstattung von Netto-Reparaturkosten in Höhe von 5.830,79 €, einer Wertminderung in Höhe von 750 €, von Sachverständigenkosten in Höhe von 996,03 € sowie einer Unfallkostenpauschale in Höhe von 25 €.

Auf den 04.05.2019 datiert eine verbindliche Bestellung betreffend das zum Unfallzeitpunkt von dem Kläger geführte Fahrzeug der Marke Skoda, Modell Superb (vgl. Bl. 223 d.A.). Hieraus geht hervor, dass der Kläger bei der Firma [REDACTED] das streitgegenständliche Fahrzeug zu einem Kaufpreis in Höhe von 24.380 € bestellt hat und der Kaufpreis durch ein Darlehen der [REDACTED] finanziert werden soll. Bei dem Fahrzeug handelte es sich um einen Leasingrückläufer. In der Anlage zur verbindlichen Bestellung (vgl. Bl. 224 d.A.) heißt es „Unfallschäden: Seitenwand rechts ausgebeult und lackiert, Stoßfänger hinten ersetzt“. und „Altschäden: Aluminiumfelge vorne links weist Bordsteinschäden auf; lediglich alter- und laufeistungstypische Gebrauchsspuren wie minimale Kratzer und Dellen am Fahrzeug“.

Vor dem hier streitgegenständlichen Unfall war das von dem Kläger geführte Fahrzeug bereits am [REDACTED] an einem Unfall beteiligt, bei dem dieses beschädigt wurde, indem ein bei der [REDACTED] haftpflichtversichertes Fahrzeug auf einem Supermarktparkplatz rückwärts gegen den Frontbereich des Skoda fuhr.

Nach dem Schadensereignis vom [REDACTED] holte der Kläger ein Gutachten des [REDACTED] ein. Hierin heißt es „Vorschäden: Stoßfänger vorne und hinten sowie Seitenwand rechts hinten nachlackiert bzw weist eine erhöhte Lackschichtstärke auf“.

Wegen des Ergebnisses des Sachverständigengutachtens vom 22.08.2019 wird auf Bl. 105ff. d.A. Bezug genommen.

Die an der Schadensregulierung hinsichtlich des Unfallereignisses vom [REDACTED] beteiligte [REDACTED] ließ eine Nachbegutachtung des von dem Kläger zum Unfallzeitpunkt geführten Fahrzeugs durch das Sachverständigenbüro [REDACTED] durchführen. Der Sachverständige [REDACTED] erstattete nach Besichtigung des Fahrzeugs am 31.10.2019 sein Gutachten zur Nachbegutachtung unter dem 05.12.2019 (vgl. Bl. 7ff. d.A.). Hierin führte er aus „Vorschäden: Seitenwand hinten rechts nachlackiert“, „nicht reparierte Vorschäden: LM-Felge vorne links verschrammt sowie dem Alter und der Laufleistung entsprechende allgemeine Gebrauchs- und Abnutzungsspuren“, „Besichtigungszustand: Zum Zeitpunkt der Besichtigung war das Fahrzeug bereits repariert und ausgeliefert. Die beschädigten Altteile konnten nicht mehr besichtigt werden.“, „Anstoßbereich: Gemäß den Fotos erfolgte der Anstoß gegen den linken Vorderwagen.“

Unter dem Punkt „Schadensbild“ führte der Sachverständige [REDACTED] wie folgt aus:

„Im Wesentlichen wurden folgende Bauteile bzw. Baugruppen beschädigt:

Zum Zeitpunkt unserer Besichtigung war das Fahrzeug bereits instandgesetzt.

Der Reparaturweg wurde abweichend zum Fremdgutachten Nr. [REDACTED] [REDACTED] des Sachverständigenbüro [REDACTED] durchgeführt. Der Kotflügel vorne links und der Stoßfänger vorne waren nicht erneuert, sondern instandgesetzt. Hier handelt es sich um eine sach- und fachgerechte Reparatur.

Weiterhin wurde der Reifen vorne links nicht erneuert, hier sind keine Unfallspuren mehr erkennbar.

Soweit ohne Demontage und ohne Hebebühne feststellbar werden konnte, waren keine Achsteile erneuert, ebenso war das Lenkgetriebe augenscheinlich nicht erneuert.

Lediglich am Scheinwerfer vorne links im Übergang zum Kotflügel ist noch eine Beschädigung vorhanden. Auch die Motorhaube und die Tür vorne links waren nicht lackiert, auch hier wurde kein Schaden festgestellt.

Da zu unserem Besichtigungszeitpunkt keine Achsteile erneuert waren und das vorgelegte Achsmessprotokoll einige Unschlüssigkeiten aufweist (es wurde ein Basisfahrwerk berücksichtigt, verbaut ist ein Sportfahrwerk), wurde eine zweite Achsvermessung bei einer Markenwerkstatt (Sportfahrwerk berücksichtigt) durchgeführt. Im Zuge dieser Achsvermessung wurde festgestellt, dass

die Vorderachswerte im Bereich Sturz und Nachlauf innerhalb des Toleranzbereich und im Sollbereich liegen. Lediglich die Werte der Spur liegen außerhalb der Toleranz.

Auch im Zuge der Nachbesichtigung auf der Hebebühne (Achsvermessung) konnten keine Bearbeitungsspuren im Bereich der Vorderachse links und des Lenkgetriebes festgestellt werden. Der Anspruchsteller gab an, ein gebrauchtes Lenkgetriebe verbaut zu haben. Auch hierfür liegen keine Anzeichen vor.

Aufgrund des im Fremdgutachten des Sachverständigen [REDACTED] dokumentierten Anstoß am Rad und der im Zuge der Achsvermessung festgestellten abweichenden Werte der Spur ist das Lenkgetriebe aus Sicherheitsgründen zum Neuersatz vorzuschlagen.

Wir haben den Schaden anhand der Feststellungen im Zuge der Besichtigung und anhand der auf den Lichtbildern im Fremdgutachten des Sachverständigen [REDACTED] erkennbaren Beschädigungen kalkuliert.

Abweichend zum Gutachten [REDACTED] konnte offensichtlich der Stoßfänger vorne und der Kotflügel instandgesetzt werden.

Aufgrund der Achsvermessung ist davon auszugehen, dass lediglich das Radlagergehäuse und das Lenkgetriebe aus Sicherheitsgründen zu erneuern sind.

Es liegt ein Anstoß im Bereich der Räder bzw. Achse vor. Zur konkreten Beurteilung bzw. Feststellung und Dokumentation hinsichtlich einer Beschädigung in diesem Bereich, wurde eine Achsvermessung zur Gutachtenerstellung veranlasst.

Über das Ergebnis der Achs-/ Rahmenvermessung lag das Messblatt vor. Entsprechend des Ergebnisses wurde der Reparaturumfang festgelegt.

Da bei dem Anstoß Teile der Vorderachse bleibend verformt wurden, und eine Beschädigung der Lenkung nicht völlig ausgeschlossen werden kann, ist diese aus Sicherheitsgründen zu erneuern.

Der Grad der Beschädigungen an den im Schadenbereich liegenden Teilen wird auch aus den beigefügten Digitalbildern ersichtlich."

Am [REDACTED] kam es zwischen dem von dem Kläger geführten PKW Skoda Superb mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] sowie dem bei der Beklagten zum Unfallzeitpunkt haftpflichtversicherten PKW mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] zu einem Verkehrsunfall, bei dem das von dem Kläger geführte Fahrzeug beschädigt wurde. Der Unfall ereignete sich, als der Kläger mit dem von ihm geführten Fahrzeug den Parkplatz des [REDACTED] verließ. Der Verkehr stockte. Plötzlich fuhr der sich in der Autoschlange vor dem Kläger befindliche Versicherungsnehmer der Beklagten rückwärts und kollidierte hierbei mit dem von dem Kläger geführten Fahrzeug.

Der Kläger holte vorgerichtlich ein Privatgutachten des Sachverständigen [REDACTED] ein. Dieser erstattete sein Gutachten am 10.12.2019. Hierin weist der Sachverständige Netto-Reparaturkosten in Höhe von 5.830,79 € sowie eine Wertminderung in Höhe von 750 € aus. Als Vorschäden werden hierin „Stoßfänger vorne und hinten,

Kotflügel links vorne sowie Seitenwand rechts hinten nachlackiert bzw. weist eine erhöhte Lackschichtdicke auf“ angeführt. Unter dem Punkt Altschäden heißt es „Es wurden lediglich alters- und laufeistungstypische Gebrauchsspuren wie minimale Kratzer und Dellen am Fahrzeug festgestellt.“ Wegen des weiteren Inhalts des Gutachtens wird auf Bl. 31ff. d.A. Bezug genommen.

Für die Erstattung des Gutachtens stellte der Sachverständige [REDACTED] dem Kläger mit Schreiben vom 10.12.2019 einen Betrag in Höhe von 996,03 € in Rechnung (vgl. Bl. 77 d.A.).

Die Beklagte verweigerte außergerichtlich eine Regulierung des Schadens und wies Ansprüche des Klägers mit Schreiben vom 26.03.2020 (vgl. Bl. 78 d.A.) zurück. Dies mit der Begründung, der Kläger habe nicht nachweisen können, in welchem Umfang der Vorschaden konkret repariert worden sei und dass durch den streitgegenständlichen Unfall eine Schadenserweiterung eingetreten sei.

Der Kläger behauptet, er sei von der den Kauf des streitgegenständlichen verunfallten Fahrzeugs finanzierenden Bank zur Geltendmachung des Schadens im eigenen Namen ermächtigt worden. Bei dem Unfall habe es sich um ein für ihn unabwendbares Ereignis gehandelt. Sämtliche geltend gemachten Schäden würden aus dem streitgegenständlichen Unfallereignis resultieren und seien in ihrer Gesamtheit kompatibel. Vor dem Unfall seien Alt- und Vorschäden an dem Fahrzeug ordnungsgemäß behoben gewesen. Zur Beseitigung der durch den Unfall entstandenen Schäden seien Reparaturkosten in Höhe von 5.830,79 € erforderlich. Die Reparaturkosten seien in dem Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] vom 10.12.2019 zutreffend kalkuliert. Es liege ein reparaturwürdiger Schaden vor. Der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs habe 20.000 € betragen und er nutze das Fahrzeug nach wie vor weiter. Die Schadenshistorie des Fahrzeugs habe er gegenüber dem Sachverständigen [REDACTED] offengelegt. Eine Sicherungsabtretung der Sachverständigenkosten sei nicht erfolgt. Er sei nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Aufgrund des streitgegenständlichen Unfallereignisses habe das Fahrzeug eine Wertminderung in Höhe von 750 € erlitten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 7.601,82 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 27.03.2020 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte sieht sich zur Leistung von Schadensersatz nicht verpflichtet. Sie bestreitet die Aktivlegitimation des Klägers. Mit Nichtwissen bestreitet sie, dass der Kläger den Kaufpreis für das streitgegenständliche Fahrzeug vollständig und aus eigenen Geldmitteln bezahlt hat. Sie behauptet, bei dem Unfall habe es sich für den Kläger nicht um ein unfreiwilliges Ereignis gehandelt. Der Kläger habe in das Geschehen eingewilligt, indem er die Unfallsituation ausgenutzt bzw. provoziert habe.

Die in dem Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] vom 10.12.2019 aufgeführten Fahrzeugschäden würden nicht in ihrer Gesamtheit aus dem streitgegenständlichen Unfallereignis stammen. Es fehle an klägerischem Vortrag zur angeblichen Reparatur der zahlreichen Vorschäden im Frontbereich. Es würden unreparierte Altschäden an dem Fahrzeug vorliegen. So seien die Frontstoßängerverkleidung und die Motorhaube nicht instandgesetzt bzw. lackiert worden. Vorschäden seien nicht vollständig, ordnungsgemäß, fachgerecht und nach den Vorgaben etwaiger Schadensgutachten behoben worden.

Die Beklagte ist der Auffassung, die Kosten für das klägerseits eingeholte außergerichtliche Sachverständigen Gutachten seien nicht erstattungsfähig. Das Gutachten sei bereits deshalb unbrauchbar, da der Kläger, so behauptet die Beklagte, den Sachverständigen nicht über sämtliche Vor- und Altschäden informiert habe. Die Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass der Kläger das Sachverständigenhonorar gezahlt hat bzw. eine Rückabtretung des Honoraranspruchs vorliegt.

Die Kammer hat aufgrund des Beweisbeschlusses vom 28.01.2021 (vgl. Bl. 210f. d.A.) Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen [REDACTED]. Dieser hat sein Gutachten unter dem 17.01.2022 erstattet.

Wegen des Ergebnisses des schriftlichen Sachverständigengutachtens wird auf Bl. 329ff. d.A. Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 20.01.2021 (vgl. Bl. 199ff. d.A.) Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage hat in der Sache nur teilweise Erfolg.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Schadensersatzanspruch gemäß § 18 StVG i.Vm. § 115 Abs. 1 VVG zu.

Der Kläger ist aktivlegitimiert. Der Umstand, dass der Kläger den Kauf des von ihm zum Unfallzeitpunkt geführten Fahrzeugs finanziert hat, steht dem nicht entgegen. Denn wie sich aus der klägerseits vorgelegten Vollmacht der den Fahrzeugkauf finanzierenden [REDACTED] (vgl. Bl. 148 d.A.) ergibt, hat diese den Kläger ermächtigt, die sich aus dem Schadensfall vom 05.12.2019 ergebenden Ansprüche gegenüber der Beklagten geltend zu machen und einzuziehen. Insofern kann auch dahin stehen, ob eine Sicherungsübereignung des Fahrzeugs erfolgte.

Der Unfallhergang ist zwischen den Parteien unstreitig und begründet eine vollumfängliche Haftung des den Unfall verursachenden Versicherungsnehmers der Beklagten. Angesichts des schwerwiegenden Verkehrsverstoßes des Versicherungsnehmers der Beklagten durch Auffahren auf ein stehendes Fahrzeug durch Rückwärtsfahren tritt auch die Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs vollumfänglich zurück.

Soweit die Beklagte behauptet, dass der Kläger in das streitgegenständliche Unfallereignis eingewilligt habe, indem er die Unfallsituation zur Herbeiführung eines Schadens ausgenutzt bzw. die Unfallsituation provoziert habe, vermag die Kammer dem nicht zu folgen. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die darauf schließen lassen, dass der Kläger vorsätzlich die Unfallsituation provoziert hat bzw. die Gegebenheiten bewusst zur Herbeiführung einer Kollision ausgenutzt hat. Unstreitig ereignete sich der vorliegende Unfall dergestalt, dass der dem Kläger bis dato nicht bekannte

Versicherungsnehmer der Beklagten aus kürzester Distanz rückwärts auf den Frontbereich des klägerischen Fahrzeugs auffuhr. Der Kläger befand sich hierbei stehend und wartend in einer Autoschlange. Es ist in keinster Weise ersichtlich, wie der Kläger diese Situation hätte vorausahnen und zur Herbeiführung bzw. Provokation eines Unfalls hätte ausnutzen sollen. Weitere Anhaltspunkte, die dies nahe legen könnten, wurden seitens der Beklagten auch nicht vorgetragen und sind auch sonst nicht ersichtlich.

Der Höhe nach ist der Schadensersatzanspruch des Klägers nach § 249 Abs. 2 BGB in Höhe von 4.739,31 € begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte zunächst ein Anspruch auf Erstattung von Nettoreparaturkosten in Höhe von 3.718,28 € zu.

Das Vorhandensein von Vorschäden am Pkw des Klägers steht dem Bestehen dieses Ersatzanspruchs nicht entgegen, da auf der Grundlage der durch die Kammer durchgeführten Beweisaufnahme eine Verursachung weiterer Schäden im vorgeschädigten Bereich durch den streitgegenständlichen Unfall im zugesprochenen Umfang nachzuweisen war.

Für die Kammer steht mit der nach dem Maßstab des § 287 ZPO erforderlichen Überzeugung fest, dass dem Kläger wegen der durch den streitgegenständlichen Verkehrsunfall hervorgerufenen Beschädigungen Netto-Reparaturkosten in Höhe von 3.718,28 € entstanden sind. Zwar ist der Bereich der geltend gemachten Beschädigungen durch Vorschäden betroffen gewesen und der Kläger hat auch nicht zu allen Einzelheiten konkret zu deren Umfang und zu den Einzelheiten von deren Reparatur vorgetragen. Dessen bedurfte es zur Feststellung des Umfangs ersatzfähiger Schäden aber nicht, da dem Beweisangebot des Klägers zur Einholung eines Sachverständigenbeweises zum Umfang der durch das Unfallereignis verursachten Schäden nachzugehen war und auf der Grundlage dieser durchgeführten Beweisaufnahme der Kammer nach dem Maßstab des § 287 ZPO eine Feststellung des Umfangs der unfallbedingten Schäden möglich war (vgl. hierzu Hanseatisches Oberlandesgericht Bremen, Urteil vom 30.06.2021, Az. 1 U 90/19).

Nach dem Ergebnis des eingeholten Sachverständigengutachtens sind Netto-Reparaturkosten in Höhe von 3.718,28 € auf das streitgegenständliche Unfallereignis zurückzuführen. Der Sachverständige [REDACTED] hat insofern in seinem Gutachten ausgeführt, dass es sich hierbei um technisch sicher dem streitgegenständlichen Unfallereignis zuordnungsfähigen Schäden handelt.

Die Kammer sieht dabei keinen Anlass, an dem Ergebnis des Sachverständigengutachtens zu zweifeln. Der Sachverständige besitzt die erforderliche Sach- und Fachkunde und baut sein Gutachten in sich logisch und nachvollziehbar auf, wobei er sich insbesondere auch mit dem zu dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall klägerseits eingeholten Privatgutachten des Sachverständigen [REDACTED] dezidiert auseinandersetzt und die Vorschadensproblematik ausführlich beleuchtet.

Dabei hat der Sachverständige auch ausgeführt, dass der unfallbedingte Schaden technisch eindeutig als Reparaturschaden eingestuft werden kann.

Soweit die Beklagte mit Schriftsatz vom 25.01.2022 (vgl. Bl. 395f. d.A.) hilfsweise beantragt hat, dem Sachverständigen [REDACTED] aufzugeben, die für die Behebung der kompatiblen Schäden erforderlichen Reparaturkosten auf Grundlage der Stundenverrechnungssätze der Referenzwerkstatt gemäß dem als Anlage B3 zur Klageerwidern vorgelegten Prüfbericht (vgl. Bl. 128ff. d.A.) berechnen zu lassen, war dem nicht nachzugehen. Denn die Beklagte hat bereits kein konkretes Angebot der benannten Referenzwerkstatt vorgelegt, aus dem sich ergibt, dass bei der Behebung des streitgegenständlichen Schadens die angegebenen Stundensätze überhaupt erzielt werden könnten.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte auch ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für das vorgerichtlich eingeholte Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] in Höhe von 996,03 € zu. Ein Verschweigen dem Kläger bekannter und noch vorhandener Vorschäden, welches zu einer mangelnden Verwertbarkeit dieses Gutachtens geführt hätte, ist nicht ersichtlich. Die Berechnung der Kosten des Sachverständigengutachtens begegnet keinen Bedenken (vgl. hierzu Hanseatisches Oberlandesgericht Bremen, Urteil vom 30.06.2021, Az. 1 U 90/19).

Soweit die Beklagte vorträgt, der Kläger sei hinsichtlich der Geltendmachung der Sachverständigenkosten nicht aktivlegitimiert, da diesbezüglich eine Sicherungsabtretung erfolgt sei, kann dem nicht gefolgt werden. Die Beklagte hat zur Vornahme einer Sicherungsabtretung bereits nicht weiter vorgetragen, obwohl der Kläger dieser Behauptung der Beklagten entgegen getreten ist. Des Weiteren legt auch der Inhalt der an den Kläger adressierten Rechnung des Sachverständigen [REDACTED] vom 10.12.2019 (vgl. Bl. 77 d.A.), in der eine Zahlungsfrist bis zum 09.01.2020 gesetzt wird und in der es heißt: „Anmerkung: Die Zahlung der Gutachtenrechnung ist unabhängig von der Schadensregulierung durch die Versicherung.“, nahe, dass eine Sicherungsabtretung gerade nicht erfolgt ist.

Da keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Kläger als Privatperson zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann der Kläger die Erstattung der Brutto-Sachverständigenkosten verlangen.

Da sich aufgrund der Weigerungshaltung der Beklagten, in die Schadensregulierung betreffend das streitgegenständliche Unfallereignis einzutreten, ein etwaiger Freistellungsanspruch in einen Zahlungsanspruch gewandelt hätte, kommt es darauf, ob der Kläger das Sachverständigenhonorar tatsächlich bereits gezahlt hat, nicht an.

Dem Kläger ist auch die allgemeine Auslagenpauschale zu ersetzen, deren Höhe die Kammer i.H.v. 25 € schätzt.

Soweit ein Schadensersatzanspruch des Klägers besteht, folgt der Zinsanspruch aus § 286 BGB. Die Beklagte hat mit Schreiben vom 26.03.2020 (vgl. Bl. 78 d.A.) den Eintritt in die Schadensregulierung abgelehnt.

Im Übrigen unterliegt die Klage der Abweisung.

Soweit der Kläger Reparaturkosten geltend macht, die über den Betrag in Höhe von 3.718,28 € hinausgehen, hat die Klage keinen Erfolg. Denn nach dem Ergebnis des Gutachtens des Sachverständigen [REDACTED] ist dem Kläger der Nachweis, dass die Schäden aus dem streitgegenständlichen Unfallereignis resultieren, gerade nicht gelungen.

Darüber hinaus unterliegt die Klage auch insoweit der Abweisung, als der Kläger die Erstattung einer Wertminderung des Fahrzeugs verlangt. Denn insofern hat der Sachverständige [REDACTED] in seinem Gutachten ausgeführt, dass angesichts der reparierten und teilweise unreparierten bzw. nicht sach- und fachgerecht reparierten Vorschäden, auch an den zu kalkulierenden Bauteilen, keine Wertminderung mehr durch das eingetretene streitgegenständliche Unfallereignis vorliegt.

Soweit die Klage der Abweisung unterliegt, besteht auch kein Anspruch des Klägers auf Zahlung von Zinsen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung betreffend die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 11, 711, 709 ZPO.

**Streitwert: 7.601,82 €**

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Landgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Oberlandesgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.iustiz.de](http://www.iustiz.de).

Dr. Schipke